

UN AVENIR
POUR NOTRE PASSE



A FUTURE
FOR OUR PAST

EINE ZUKUNFT
FÜR UNSERE VERGANGENHEIT

Resolution: Denkmalgerechte Steuerpolitik – Zur Beibehaltung steuerlicher Anreize für die Denkmalerhaltung

Berlin, 18. November 2002

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz appelliert eindringlich an Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, trotz der wirtschaftlich schwierigen Lage ihre historische Verantwortung für den Erhalt deutscher Denkmäler als unverzichtbares Zeugnis unserer Kulturgeschichte wahrzunehmen.

Der Anreiz für Investitionen in Denkmäler, der mit gutem Grund in Form erhöhter Abschreibungsmöglichkeiten durch das Einkommensteuergesetz geschaffen wurde, ist wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung von rund einer Million Baudenkmäler in Deutschland. Mit großem Engagement stellen sich private und gewerbliche Denkmaleigentümer in der Regel ihrer Verantwortung, doch sind sie oft nicht in der Lage, die erheblichen Belastungen alleine zu tragen. Daher bleibt die Förderung der Denkmalinstandsetzung durch Steuererleichterungen weiterhin kulturpolitisch unverzichtbar. Diese sind Ausgleich und Anerkennung für die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen.

Deshalb beobachtet das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz mit Sorge die derzeit in der Steuergesetzgebung beabsichtigten Novellierungen, die zu einem stetigen Verfall, wenn nicht gar Verlust von Denkmälern zu führen drohen. Eine

nachhaltige Minderung des privaten Engagements bei der Denkmalerhaltung hätte negative Auswirkungen auch auf das Baugewerbe und mittelständische Betriebe, da sich ein erheblicher Teil von ihnen in der Vergangenheit auf die Erhaltung historischer Substanz und auf das Bauen im Bestand spezialisiert hat.

Der jetzt vorliegende Referentenentwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (SteVAG) zielt darauf ab, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Denkmaleigentümer zu verschlechtern. Für private und gewerbliche Investoren, die sich für den öffentlichen Belang Denkmalpflege engagieren, werden Investitionen uninteressant, weil bei einem späteren Verkauf denkmalgeschützter Immobilien zuvor gewährte Steuererleichterungen verloren gehen.

Deshalb appelliert das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz an alle Verantwortlichen, bei der beabsichtigten Novellierung des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz (SteVAG) im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) folgendes zu ergänzen:

"Für die Ermittlung der Einkommensteuerschuld bei Veräußerung von denkmalgeschützten Objekten bleiben zuvor gewährte erhöhte Abschreibungen gemäß § 7 i EStG außer Betracht."